DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V. Breite Str. 29 10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V. Mohrenstr. 20/21 10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. Burgstr. 28 10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V. Am Weidendamm 1A 10117 Berlin BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V. Breite Str. 29 10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V. Breite Str. 29 10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V. Wilhelmstr. 43/43 G 10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V. Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

Per E-Mail: guenter.hofmann@bmf.bund.de

Herrn Dr. Günter Hofmann Unterabteilungsleiter IV D 2 Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

5. Februar 2015

Konzept über die Einführung eines Informationssystems über die Zugehörigkeit von Organgesellschaften zum Unternehmen eines Organträgers (Organschaftsmeldeverfahren)

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung in die Erörterung des von Ihnen vorgeschlagenen Organschaftsmeldeverfahrens (OMV), insbesondere für das konstruktive Gespräch in Ihrem Hause am 20. Oktober 2014. Hieran anknüpfend möchten wir Ihnen im Folgenden gerne unsere ersten Überlegungen hierzu darstellen.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bedeutet grundsätzlich eine Erleichterung sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung. Sie dient der Vermeidung von

unnötiger Verwaltungsarbeit. So kann innerhalb eines Organkreises vereinfacht und oft auch automatisiert abgerechnet werden, ohne die strengen formalen Anforderungen an die Rechnungsausstellung und Rechnungskontrolle beachten zu müssen. Dies führt zu Effizienzgewinnen und Kostenersparnissen. Zum anderen wird auch das Besteuerungsverfahren deutlich vereinfacht, da für den gesamten Organkreis einheitliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine gemeinsame Umsatzsteuererklärung durch den Organträger abzugeben sind. Damit wird nicht nur die Verwaltungsarbeit innerhalb des Organkreises signifikant verringert, sondern auch der Verwaltungsaufwand für die Finanzbehörden. Die umsatzsteuerliche Organschaft ist daher ein für alle Beteiligten wichtiges Rechtsinstitut. Umso wichtiger ist es, Rechtssicherheit hinsichtlich des Bestehens bzw. Nicht-Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft sicherzustellen.

Die Maßnahmen beurteilen wir im Einzelnen wie folgt:

a) Mitteilung der Grunddaten der Organgesellschaften und des Organkreises bei jeglicher Änderung in der Zusammensetzung des Organkreises

Durch den mit den Ländern abgestimmten Vorschlag des BMF soll ein aktueller und historisierter Datenbestand über die Zusammensetzung von Organkreisen erstellt werden. Das OMV sieht die Erklärungspflicht im Rahmen der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Steuererklärung vor. Der Organträger soll verpflichtet werden, die notwendigen Angaben zum Datenbestand der umsatzsteuerlichen Organschaft bzw. zu den einzelnen Organgesellschaften zu machen. Bislang verfügt die Finanzverwaltung eigenen Angaben zu Folge nicht über entsprechende Daten.

Zweifelsohne bestehen gerade bei Änderungen an der Struktur der umsatzsteuerlichen Organschaft erhöhte Erklärungs- und Mitwirkungspflichten des Organträgers, um die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, die Angaben des Steuerpflichtigen überprüfen zu können. Soweit uns bekannt ist, werden bereits heute schon Änderungen in der Zusammensetzung der Organschaft dem zuständigen Finanzamt gemeldet, auch wenn hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Für die Beurteilung des Vorschlags ist entscheidend, in welchem Umfang Daten eingefordert werden sollen und welche Rechtsfolgen sich für die Unternehmen ergeben.

Dies ist unklar. Eine Definition der erforderlichen zu meldenden Grunddaten liegt derzeit noch nicht vor. Sofern es sich lediglich um Angaben wie Firma, Steuernummer und Anschrift der beteiligten Organgesellschaften handeln soll, könnte dies bereits durch die Angabe und Verknüpfung mit der USt-IdNr. der am Organkreis beteiligten Gesellschaften erreicht werden. Einer gesonderten Meldung einzelner Daten in der Voranmeldung/Jahreserklärung bedürfte es dann

nicht. Soweit jedoch weitergehende Daten gemeldet werden sollen, wie z. B. Sitz der Gesellschaft, Handelsregisterauszüge, Arbeitsverträge etc., würde der Verwaltungsaufwand durch erhebliche praktische Probleme ungebührlich erhöht.

Eine unmittelbare Verbesserung der Rechtssicherheit für die Unternehmen hinsichtlich der Voraussetzungen zum Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft ergibt sich aus dem vorgeschlagenen OMV unseres Erachtens nicht. Durch das Meldeverfahren sollte sich aber gerade auch eine erhöhte Rechtssicherheit ableiten lassen. Es ist sicherlich richtig, dass die Finanzverwaltung über einen aktuellen stichtagsbezogenen Datenbestand über die Zusammensetzung des Organkreises verfügen würde, allerdings führt dies nicht zu mehr Rechtssicherheit hinsichtlich des Bestehens bzw. Nicht-Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft, oder anders ausgedrückt: ob die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen, die Eingliederungsmerkmale, auch aus Sicht der Finanzverwaltung erfüllt sind. Gerade dies wäre aber für die Praxis von entscheidender Bedeutung. Unseres Erachtens kann die Rechtssicherheit letztendlich nur durch eine (nachträgliche) Feststellung der bei Vorliegen des gesetzlichen Tatbestands zwingend eintretenden Organschaft durch die Finanzverwaltung erfolgen. Wenn die Unternehmen zu umfangreichen Meldungen verpflichtet würden, dann sollte sich daraus ebenso die Pflicht der Finanzverwaltung zur zeitnahen Überprüfung des Bestehens/Nicht-Bestehens der umsatzsteuerlichen Organschaft ergeben.

Der Vorschlag sieht zudem vor, dass die Organschaftsmeldung unselbständiger Bestandteil der Umsatzsteuer-Voranmeldung/Steuererklärung wird. Die Regelungen der Abgabenordnung zur Abgabe und Berichtigung von Steuererklärungen sollen nach dem Vorschlag zwar entsprechend gelten, gleichwohl enthält dieser bislang keine detaillierten Ausführungen zu den rechtlichen Auswirkungen, die sich aus der vorgeschlagenen abgabenrechtlichen Einordnung ergeben würden. Insbesondere bedürfte es hier auch weiterer Erläuterungen zur Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe von Erklärungen, zum Erlass und zur Änderung von Steuerbescheiden, soweit die erklärten Daten zur umsatzsteuerlichen Organschaft ein Bestandteil des zu erlassenen Steuerbescheids werden sollen, und gegebenenfalls zur Bindungswirkung solcher Bescheide als Grundlagenbescheid.

b) Selbständige Mitteilung der Zusammenfassenden Meldung durch die Organgesellschaften soll entfallen, dafür soll eine Meldung durch den Organträger erfolgen

Der Vorschlag des BMF zur Ausweitung der Verantwortlichkeiten des Organträgers bei der Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen der Organgesellschaften bedeutet einen erheblichen organisatorischen Aufwand. Die entsprechenden Informationen (auch für Differenzen bei der Erwerbsdatenkontrolle) liegen nur bei den Organgesellschaften selbst vor und bei größeren

Organkreisen mit Verteilung über ganz Deutschland wäre es für den Organträger sehr aufwendig, Überprüfungen vorzunehmen. Die Steuerabteilungen größerer Konzerne sind in diesem Bereich häufig dezentral organisiert und der Organträger ist personell nicht ausgestattet, um zusätzliche weitergehende Verpflichtungen für die Organgesellschaften zu übernehmen. Die Vorstellung, dass alle Rückfragen der Finanzverwaltung über den Organträger laufen können, könnte mit der bestehenden Organisation in der Regel nicht erfüllt werden.

Die Übertragung der alleinigen Verantwortlichkeit auf den Organträger hätte damit große organisatorische Änderungen in unternehmensinternen Verwaltungsabläufen zur Folge, die sorgsam abgewogen werden sollten. Die Prozesse und Systeme müssten entsprechend verändert werden, was mit zur Zeit nicht absehbaren Kosten verbunden wäre. Letztendlich wäre auszuloten, ob der Mehraufwand den Nutzen rechtfertigen würde. Dieser Punkt bedürfte sicherlich noch eingehenderer Erörterungen – insbesondere auch mit den betroffenen Unternehmen.

c) Abschließende Einschätzung

Vor diesem Hintergrund stehen wir der isolierten Einführung eines Meldeverfahrens – ohne eine unmittelbare Verbesserung der Rechtssicherheit für die Unternehmen – sehr kritisch gegenüber. So wie es das vorgeschlagene Konzept derzeit vorsieht, liegt der Nutzen allein auf Seiten der Finanzverwaltung und die Lasten auf Seiten der Unternehmen – wobei das Ausmaß des administrativen und bürokratischen Mehraufwands für die Unternehmen sicherlich von der konkreten Ausgestaltung bzw. technischen Umsetzung und dem Umfang der Meldepflichten abhängt.

Die Organschaftsregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ist seit langem streitanfällig und für die Unternehmen nach wie vor mit großen Risiken verbunden, da bei unzutreffender Annahme einer Organschaft bzw. im umgekehrten Fall nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden müssen mit möglicherweise unkalkulierbaren steuerlichen Konsequenzen. Die Einführung eines Meldeverfahrens löst dieses Problem nicht. Jedoch könnte die für die Unternehmen dringend notwendige rechtssichere Ausgestaltung der umsatzsteuerlichen Organschaft durch ein Verfahren mit rechtsverbindlicher Feststellung der Organschaft durch die Finanzverwaltung erreicht werden. Das europäische Recht stünde einer diesbezüglichen gesetzlichen Änderung nicht entgegen, denn Artikel 11 MwStSystRL sieht keinerlei verfahrensrechtliche Beschränkungen für die Anwendung dieser Vorschrift vor. Zudem haben bereits andere Mitgliedstaaten ein Antragsrecht eingeführt, ohne dass dies auf europarechtliche Bedenken gestoßen wäre. Insbesondere in Großbritannien hat sich dieses Verfahren bislang sehr bewährt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn die vorstehenden Ausführungen in den weiteren Erörterungen berücksichtigt werden. Gerne würden wir auf dieser Grundlage das Gespräch mit Ihnen fortsetzen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.

HANDELS ERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

i. V. ficlas flue

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.